

Datum: 19.12.2025 Nr.: 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Sozialwissenschaftlichen Fakultät:**

Ordnung des Instituts für Demokratieforschung (IfDem)	1257
---	------

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
[am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de](mailto:am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de)  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

## **Sozialwissenschaftlichen Fakultät:**

Der Fakultätsrat (29.20.2035) und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (11.11.2025) haben im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Demokratieforschung der Georg-August-Universität Göttingen (IfDem) beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1, 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Demokratieforschung am 10.12.2025 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

### **Ordnung des Instituts für Demokratieforschung (IfDem)**

#### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

- (1) Das Institut für Demokratieforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Institut für Demokratieforschung dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Parteien- und politischen Kulturforschung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Demokratieforschung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Demokratie-, Parteien- und politischen Kulturforschung;
- Förderung und Durchführung von Projekten im Bereich der Repräsentations- und Radikalismusforschung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von regelmäßigen Veröffentlichungen, Kolloquien, (Gast-)Vorträgen
- Verbindung von wissenschaftlicher Analyse, öffentlicher Vermittlung, Didaktik und Beratung in der Praxis von Forschung und Lehre;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen, insbesondere im Land Niedersachsen;
- Bereitstellung von Forschungsergebnissen für Vertreter\*innen der Praxis in Parteien, Medien und Bildungseinrichtungen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Demokratieforschung.

### **§ 3 Organe**

Organe des Instituts für Demokratieforschung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertreter\*innen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Demokratieforschung durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich (z. B. als studentische Hilfskraft) inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Demokratieforschung vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Parteien- und politischen Kulturforschung wie der Partizipationsforschung lehrenden und forschen promovierten Wissenschaftler\*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Demokratieforschung sind:

- a) das dem Institut für Demokratieforschung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrer\*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Demokratieforschung waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Demokratieforschung vorgeschlagenen Wissenschaftler\*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler\*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Institut für Demokratieforschung betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Institut für Demokratieforschung. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit

einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Sofern es im Institut für Demokratieforschung kein Mitglied der Hochschullehrergruppe in Erstmitgliedschaft gibt, benennt das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine\*n Hochschullehrer\*in aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Mitglied des Instituts für Demokratieforschung. <sup>2</sup>Dieses Mitglied ist zugleich Mitglied des Vorstands (§ 6) und Geschäftsführende Leitung (§ 7).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung (Mitgliederversammlung) tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Demokratieforschung;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

- b) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung gegenüber Fakultätsrat und Dekanat.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## § 6 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Demokratieforschung obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Demokratieforschung nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe;
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe;
- d) ein Mitglied der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Demokratieforschung aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in offener Abstimmung eine\*n Nachfolger\*in benennen. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>5</sup>Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Gibt es im Institut für Demokratieforschung nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat\*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. <sup>2</sup>Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Demokratieforschung während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Vorstands, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederbenennung ist möglich. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann der neubenannte Vorstand nach seiner Benennung das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu benennen.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>4</sup>Soweit dem Institut für Demokratieforschung weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrer\*innenmehrheit sicherzustellen.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Demokratieforschung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Professur zugeordneten Ressourcen sowie der von einer\*m Wissenschaftler\*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Demokratieforschung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zu Chancengleichheit, zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler\*innen in frühen Karrierephasen;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Demokratieforschung;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes benennen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehr\*innengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor\*in) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in benennt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>5</sup>Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden, erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das dann auch das Direktor\*innenamt kommissarisch ausübt.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Demokratieforschung im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgaben-bereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der\*des Dekanin\*Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

## **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. <sup>4</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen

Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.<sup>6</sup> Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Demokratieforschung, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.<sup>7</sup> Es können ständige Gäste nach den Bestimmungen der Grundordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung in Textform freigegeben wird. <sup>2</sup>Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Demokratieforschung, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 9 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Im Falle einer Aufhebung des Instituts für Demokratieforschung tritt sie mit jener außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, zum Beispiel Berichtspflichten, bleiben unberührt. <sup>3</sup>Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die vorherige Ordnung des Instituts für Demokratieforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 4/2010, S. 272), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 01.07.2020 beziehungsweise 02.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 44/2020, S. 855), außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich 31.03.2026, fort.

<sup>2</sup>Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 erfolgen. <sup>3</sup>Die Amtszeit des ersten benannten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2028; die der studentischen Mitglieder mit Ablauf des 31.03.2027.

---